

## Miet- und Geschäftsbedingungen

### 1. Gültigkeit

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen soweit im Einzelfall nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Abweichungen der Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen der Verträge nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung die dem mit der unwirksamen Bedingung beabsichtigen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

### 2. Einsatzbedingungen

Wir verpflichten uns, dem Mieter für die im Mietvertrag genannte Zeit ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen. Wir sind berechtigt dem Mieter anstelle des vertraglich vereinbarten Geräts ein für den Einsatzzweck gleichwertiges Gerät zu Verfügung zu stellen. Fehleinschätzungen der richtigen Einsatzparameter, die nicht auf unserem Verschulden beruhen, berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages.

Der Mieter haftet allein für die Einsatzmöglichkeit des Gerätes wie z.B. den Zugang zum Grundstück, das Vorliegen Behördlicher Genehmigungen und ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes. Er ist verpflichtet, auf etwa im Einsatzbereich vorhandene Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen und sonstige Gewichtsbeschränkungen hinzuweisen. Selbstfahrer sind verpflichtet, sich vor dem Einsatz des Mietgerätes über etwaige Gewichtsbeschränkungen zu informieren. Die zweckwidrige Betankung der Mietgeräte mit Heizöl kann zollsteuer- und strafrechtlich verfolgt werden.

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, trägt der Mieter nach Rückgabe des Mietgerätes die Kosten der Betankung.

### 3. Gestellung von Personal

Wenn ein Gerät mit Personal gemietet wird, obliegt die Bedienung ausschließlich unserem Fachpersonal. Bei Gestellung von Personal gilt der jeweils gültige Tarif.

### 4. Selbstfahrer

Selbstfahrer werden bei Übergabe in die Bedienung des Gerätes eingewiesen. Nur eingewiesene Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu untersuchen. Etwaige Mängel sind sofort zu rügen. Die Bedienungsanleitung, die sichere Geräteaufstellung und die max. Belastung sind gewissenhaft zu beachten.

Eine Weitergabe des Gerätes an Dritte – gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich – ist nicht zulässig.

Beim Auftreten von Defekten ist das Gerät unverzüglich stillzulegen und uns sofort Nachricht zu geben.

Der Mieter ist verpflichtet, die Ölstände von Motor und Hydraulik sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und gegebenenfalls nachzufüllen. Aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehende Schäden trägt der Mieter. Wird das Gerät beschädigt (z.B. bei unsachgemäßer Handhabung) oder stark verschmutzt (z.B. mangelhafte Abdeckung bei Maler- und Schweißarbeiten), so trägt der Mieter die Reparatur- und Ausfallkosten.

Sandstrahlarbeiten sind generell untersagt.

### 5. Fristen und Termine

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Geräteausgabe erfolgt von Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr. Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Mietzeit bezieht sich auf eine Einsatzdauer von max. 9 Stunden je Tag einschließlich An-, Abfahrt und Einweisung. Terminvereinbarungen erfolgen vorbehaltlich der rechtzeitigen Rückgabe des Gerätes durch den Vormieter. Soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermin gekennzeichnet sind, sind sie unverbindlich. Für etwaige dem Mieter entstehende Schäden haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Mieter ist in diesem Falle befugt uns eine Nachfrist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Die Mietzeit beginnt bei Übergabe des Gerätes an den Mieter. Die Einweisungszeit zählt zur Mietzeit.

Das Ende der Mietzeit ist durch den Mieter bis spätestens 1 Arbeitstag vor Mietende schriftlich anzuzeigen. Sollte die Abmeldung nicht fristgemäß eingehen, so ist der Mieter zur Zahlung der Miete bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Gerätes durch den Vermieter verpflichtet, sofern vorab keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

### 6. Gewährleistung, Haftung, Versicherung

Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich erhoben werden. Bei später erhobenen Mängelrügen ist jeder Anspruch ausgeschlossen.

Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge beseitigen wir den Mangel. Die Mietzeit verlängert sich um die Zeit der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung. Bei rechtzeitig gerügtem und von uns zu vertretenden Mangel kann der Mieter den Mietzins für den Zeitraum des Ausfalls des Gerätes anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche, insbesondere solche auf Schaden, sowie außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde.

Jedweder Haftung des Vermieters für Folgeschäden wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

Der Mieter haftet für alle Schäden an dem von ihm gemieteten Gerät, die während der Mietzeit durch sein Verschulden entstehen. Wenn wir für das gemietete Gerät eine Maschinen-/Kaskoversicherung abgeschlossen haben, ist der Mieter zur Zahlung der anteiligen Versicherungsprämie verpflichtet: auf Verlangen ist die Prämie zusammen mit dem Mietzins zu entrichten. Wird die Zahlung einer anteiligen Versicherungsprämie ausgewiesen, so haftet der Mieter im Schadensfall in Höhe der Selbstbeteiligung. Ist keine Zahlung einer Versicherungsprämie ausgewiesen, ist der Mieter zum Ausgleich der gesamten Reparaturkosten verpflichtet.

Unabhängig davon ist der Mieter verpflichtet, zumindest für die Dauer der Gerätebenutzung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die persönliche Haftung des Mieters für von ihm verursachte Schäden wird durch den Abschluss der Versicherung nicht aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Selbstbeteiligung sowie nicht versicherte Schäden (wie z.B. Reifenschäden).

Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Schadenersatzansprüchen frei, als er dritten mit dem Mietgerät Schaden zufügt.

Jeder Schaden an dem Mietgerät ist unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

Jeder Diebstahl ist dem Mieter sofort der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Die Versicherungsbedingungen liegen zur Einsichtnahme beim Vermieter aus bzw. sind dort erhältlich.

### 7. Abtretung, Vermietung

Die Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, Gewährleistung oder Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen. Eine Untervermietung des Mietgerätes oder unentgeltliche Unterlassung an Dritte ist nicht zulässig.

### 8. Zahlungsbedingungen und Gerichtsstand

Die vertretbare Miete zuzüglich Nebenkosten (Auf- und Abladen, Transport, Reinigung, Kraftstoffkosten usw.) und Mehrwertsteuer, sowie Versicherungsgebühren ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt bei Verlängerungen der Mietzeit. Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen, und zwar erfüllungshalber hereingenommen. Diskontspesen trägt der Mieter.

Eingehende Zahlungen des Mieters werden auch bei anderer Bestimmung zunächst auf die ältere Schuld verrechnet. Bei Verzug des Mieters werden 6% über Bundesbankdiskont, mindestens jedoch 9% Zins auf die offene Schuld berechnet. Der Vermieter hat das Recht, das Gerät in Besitz zu nehmen. Im Verzugsfall sind wir außerdem berechtigt, von der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und als Ersatz eine Pauschale von 25% des Auftragswertes zu berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, dass kein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Tritt der Mieter ohne unser Verschulden vom Vertrag zurück, dann sind wir berechtigt, ihm für die nicht genutzte Mietdauer 25% des vereinbarten Mietpreises zu berechnen.

Eine Aufrechnung des Mieters mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn dessen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für die Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, soweit dieses gesetzlich vereinbart werden kann. Wir jedoch sind befugt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

AMS Arbeitsbühnen und Maschinen Service GmbH